



23. Mai 2012

## Gesetzesentwurf über den Bevölkerungsschutz (GBBAL)

**(IVS).- Der Staatsrat hat einen Entwurf des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL) sowie die dazugehörige Botschaft genehmigt. Zweck dieses Gesetzesentwurfs, welcher bereits an den Grossen Rat überwiesen wurde, ist die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die aktuellen Gefährdungen. Da bewaffnete Konflikte nicht mehr im Vordergrund stehen, bilden Natur- und Umweltgefahren die vordringlichen Bedrohungen im Bereich Bevölkerungsschutz.**

Der Gesetzesentwurf, welcher dem Staatsrat unterbreitet wurde, sieht eine Vereinfachung der Führung im Katastrophenfall vor, definiert die Verantwortungsstufen und legt die Massnahmen fest, welche einer Koordination unter den Partnern bedürfen. Diese Vereinfachung führt insbesondere zur Aufhebung der Bezirksführungsstäbe. Aus der Vernehmlassung geht klar hervor, dass diese Führungsebene nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspricht, sondern vielmehr ein optimaler Vorbereitungsstand seitens der kommunalen und interkommunalen Führungsstäbe verlangt wird.

Das GBBAL definiert drei Ereignisarten: die normalen, besonderen und ausserordentlichen Lagen. Unter einer **normalen** Lage versteht man jedes unerwartete Ereignis, welches mit dem üblichen Einsatzdispositiv (Blaulicht) und ohne besondere Massnahmen bewältigt werden kann. Das vorliegende Gesetz findet keine Anwendung für diese Tätigkeiten, welche durch andere Gesetze (Gesetz über die Kantonspolizei, Gesetz über das Rettungswesen, Gesetz über den Schutz gegen das Feuer usw.) geregelt werden. Was die **besonderen** Lagen betrifft, bezeichnen diese ein unerwartetes Ereignis, dessen Auswirkungen und Folgen eine Konzentration von mehreren koordinierten Einsatzmitteln benötigen (z.B. Lötschental im Oktober 2011). Die **ausserordentlichen** Lagen sind Ereignisse, deren Auswirkungen einen Teil oder das gesamte Kantonsgebiet betreffen und deren Folgen eine Konzentration sämtlicher Einsatzmittel erfordern (z.B. Überschwemmungen im Oktober 2000).

Der Gesetzesentwurf bezieht auch die neuen Bestimmungen aus der eidgenössischen Verordnung über die Warnung und Alarmierung mit ein, welche am 1. Januar 2011 in Kraft getreten sind. Diese regeln die Zuständigkeiten und die Verbreitung der Alarmierung an die Bevölkerung. Der Kanton übernimmt insbesondere, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und den Kraftwerkbetreibern, die allgemeine Koordination und die Planung der Alarmierung der Bevölkerung.

In besonderen und ausserordentlichen Lagen wird die Führung, nach deren Einberufung, entweder durch das Kantonale Führungsorgan oder, bei lokalem Charakter, durch die Gemeindeführungsstäbe sichergestellt.

Dieser Gesetzesentwurf soll dem Kanton Wallis die Möglichkeit geben, über eine aktualisierte Gesetzgebung im Bereich Risikomanagement und Bevölkerungsschutz zu verfügen.

